

# Der Grundstein.

## Wochenblatt für die deutschen Maurer und diesen verwandte Berufsgenossen.

### Publikationsorgan der Agitationskommission der Maurer Deutschlands.

Verantwortlicher Redakteur: Johann Stänigk in Hamburg.

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche. — Der Abonnementspreis beträgt pro Quartal M. 1.— ohne Postgebühren, bei Zusendung unter Kreuzband M. 1.40. Anzeigen kosten die dreizehntägige Zeitzeile oder deren Raum 15 A. — Postkatalog Nr. 2462a, erster Nachtrag pro 1888.

Redaktion und Expedition: Hamburg, Große Theaterstraße 44, 1. Etage.

**Inhalt:** Die Arbeiterbewegung und die Innungen. — Wird durch den obliquen Befähigungsnachweis der Schwindel im Handwerk beseitigt? — Wirtschaftliche soziale Rundschau. Propaganda der freien Hülfskassen. Zum Streit der eingeschriebenen Hülfskassen und Ortskassen. Neben der Kriminalität. Unglücksfälle. Unfallversicherung. — Gewerbliche Angelegenheiten. — Eine recht sonderbare Auffassung, betreffend das Besammlungsrecht der Arbeiter. — Ein für die gewerbliche Bewegung in Hamburg sehr wichtiges Urtheil. Eine für die Fachvereine höchst wichtige Entscheidung. Die Vaugewerbe in den Verträgen der Fabrikbesitzer. Schon wieder einmal soll ein Fachverein eine „genehmigungspflichtige Versicherungsanstalt“ sein. — Situationsberichte. — Eingekandt. — Briefkasten.

Sinne der agrarischen Interessen gegenüber dem mobilen Kapital; die Künstler im Sinne ihrer, auf die Herrschaft des Meisterthums über die Arbeit im Gewerbeleben hinauslaufenden Tendenzen.

So möchte sie, wie schon bemerkt, auch Herr Arp gelöst sehen! Wir müssen ihn dahin belehren, daß das „gute Einvernehmen zwischen Meistern und Gesellen“ lediglich eine Sache der Wirkung persönlicher Eigenschaften ist, aber mit der Arbeiterfrage ganz und gar nichts zu thun hat, sofern man nicht etwa annehmen will, daß durch Anerkennung berechtigter Forderungen der Arbeiter seitens des Arbeitgebers ein gutes Einvernehmen zwischen beiden Theilen herzustellen und aufrecht zu erhalten möglich ist. Aber darum handelt es sich, wie wir weiterhin sehen werden, für unsere Zünftler nicht!

Herr Arp sagt: durch gutes Einvernehmen zwischen Meistern und Gesellen zur Lösung der Arbeiterfrage. Wir sagen: umgekehrt ist es das Richtige. Durch Lösung der Arbeiterfrage zum sozialen Frieden! Die wirkliche und gründliche Lösung aber liegt voraus eine ganz andere Organisation der Arbeit, wie Sie heute besteht, eine Organisation, die sowohl den wirtschaftlichen Anarchismus des Manchestertums wie die zünftlerische Wirtschaft der Innungen ausschließt, in der berufsgenossenschaftlichen Thätigkeit gipfelt und das todt Kapital, soweit es Produktionszwecken dient, der lebendigen Arbeit unterordnet.

Es ist ganz und gar irrig, anzunehmen, daß es sich bei der Lösung der Arbeiterfrage lediglich um die Beseitigung oder Vinderung der mancherlei Noth, worunter die Arbeiter zu leiden haben, handle. O nein, es gilt die Beseitigung der Ursachen dieser Noth, also nicht bloße humanitäre Maßregeln, sondern in der Hauptsache gesetzgeberische Akte der Sozialgerechtigkeit, eine wirkliche, die unveräußerlichen Rechte der Arbeit auf ihre Vethätigung und auf die Früchte dieser Vethätigung sicherstellende Sozialreform.

Herr Arp zieht ein „geheißliches Gewerbeleben“ für die Lösung der Arbeiterfrage in Betracht. Er ist auf die Thatsache zu verweisen, daß ein „geheißliches Gewerbeleben“ ganz und gar und lediglich abhängig ist von guten Konjunkturen des allgemeinen Absatzmarktes; ferner darauf, daß ein „geheißliches Gewerbeleben“ an und für sich nicht die mindeste Gewähr dafür bietet, daß die wirtschaftliche Lage der Arbeiter sich bessert. Man ist genehnt, immer dann von einer guten Situation des Gewerbelebens zu sprechen, wenn die Unternehmer gute Geschäfte machen. Damit aber ist nicht zugleich unbedingt gesagt, daß auch die Arbeiter mehr verdienen; für diese ist dafür lediglich die den Lohn erhöhende vermehrte Nachfrage nach Arbeitskraft maßgebend. Die Entwicklung der Technik und in ihrem Gefolge die immer mehr anwachsenden Schaaeren der unbeschäftigten, weil überflüssigen Arbeiter, die industriellen Reservearmeen, schränken diese maßgebende Möglichkeit immer mehr ein. Wir haben in allen industriell hochentwickelten Ländern gesehen, wie trotz hoher Blüthe der Gewerbe und während dieser Blüthe die Lage der Arbeiter sich verschlechterte. Die Geschäfte florirten, und doch konnten sie die Löhne drücken und haben es gethan, weil trotz vermehrter Nachfrage nach Arbeit immer noch ein bedeutender Theil der Arbeiter überflüssig war für die Produktion. Immer ist es eben der Stand des Arbeitsmarktes, welcher für die

wirtschaftliche Lage der Arbeiter definitiv entscheidend ist; das Gebieten, der Ausschöpfung der Gewerbe hat nicht nothwendig zur Folge, daß eine so starke Vermehrung der Nachfrage nach Arbeit eintritt, welche erforderlich wäre, ein Steigen des Arbeitseinkommens der Arbeiter zu bewirken; die industrielle Reservearmee liefert in solchen Fällen ungezählte Tausende, welche bereit sind, zu demselben, ja zu noch niedrigerem Lohn zu arbeiten, wie die beschäftigten Arbeiter. Dazu pflegen die Unternehmer bei jedem geschäftlichen Ausschöpfung die so viele menschliche Arbeit ersparenden Maschinen zu vermehren und zu verbessern; auch das Handwerk bemüht sich mehr und mehr, der Vorteile der Maschinen theilhaftig zu werden, wodurch selbstverständlich Arbeiter erspart werden.

Unter all diesen ökonomischen Gesichtspunkten erscheint der Versuch des Herrn Arp, für die Lösung der Arbeiterfrage ein durch gutes Einvernehmen zwischen Meistern und Gesellen hergestelltes geheißliches Gewerbeleben geltend zu machen, als ein ganz unqualifizirbarer Non sens. Was aber soll man erst sagen zu seiner Behauptung, daß das geheißliche Gewerbeleben „jezt durch das aufrührerische Auftreten der sozialistischen Agitation leider verloren gegangen sei?“

Es ist ja allerdings so bequem, für die von der löblichen Handwerksmeisterchaft zum großen Theile selbstverschuldeten Misere im Handwerk den großen Sündenbock, die „sozialistische Agitation“, verantwortlich zu machen; in den Augen vernünftiger Leute aber macht Jemand sich damit nur grübelich lächerlich. Ist denn das ungedeithliche Gewerbeleben etwa eine Erfindung neuerer Zeit, wie die sozialistische Agitation? Lange bevor es in Deutschland nur die Anfänge zu dieser Agitation gab, lange überhaupt vor der modernen Produktionsperiode, hatte das „geheithliche Gewerbeleben“ sein Ende erreicht; die Störung und das Aufheben des „guten Einvernehmens“ zwischen Meistern und Gesellen liegt um Jahrhunderte zurück; das 14., 15., 16., und 17. Jahrhundert sah viel erbittertere Fehden zwischen Meistern und Gesellen, viel ernsthaftere und hartnäckigere Streiks, als unsere Zeit sie erleben muß. Von einem „geheithlichen Verhältniß“ zwischen Meistern und Gesellen konnte von dem Augenblicke an keine Rede mehr sein, wo der Meister im Gesellen nicht wie vordem zur Zeit der wirklichen Junft den Arbeitsgenossen, berufen, auch einmal Meister zu werden, sah, sondern nur noch die fremde Arbeitskraft zur Ausnutzung. Die Gesellen bildeten sich zu einem eigenen, besonderen Stande aus, mit besonderen Interessen gegenüber dem Meisterthum, dem Unternehmer und Arbeitgeberhande. Der Interessentkampf zwischen beiden Theilen trat in seine historische Rechte; hier die Arbeitgeber, welche ihr wirtschaftliches Uebergewicht und die Privilegien ihrer Junft dazu benutzten, die Gesellen in mögliche Abhängigkeit von sich zu bringen und aus deren Arbeitskraft möglichst viel zu profitiren, — dort die Arbeitnehmer, die Gesellen, welche mit Zug und Recht darauf hielten, vom Ertrage ihrer Arbeit einen möglichst hohen Antheil in Form des Lohnes zu erhalten. Und diejenigen Gesellen, welche in diesem Interessentkampfe sich besonders hervorthaten, die Kollegen organisierten und deren Wortführer waren, wurden von den Meistern als „Aufrührer“ verschrien, genau so, wie es noch heute geschieht. Hat Herr Arp nie davon gehört, daß im Jahre 1505 Hamb-

### Die Arbeiterbewegung und die Innungen.

Die „Vaugemeine Zeitung“ veröffentlicht in ihrer Nr. 87 in Verfolg des Protokolls der vor einiger Zeit in Schleswig stattgehabten 17. Delegirten-Versammlung des Norddeutschen Vaugemeinereins ein dafelbst von Herrn F. Arp-Hiel gehaltenes Referat, betreffend Maßnahmen der Innung gegen die Arbeiterfachvereine und die Streiks. Diefem Referat müssen wir einige Beachtung schenken, aber, wie wir von vornherein versichern wollen, wahrlich nicht zum Vortheil des Referenten und seiner Sache!

Einleitend bemerkte der Referent: „Er hätte kein erfreuliches Thema erhalten, hoch-glaube er, daß die Arbeiterfrage für die Innungen die wichtigste von allen sei, da nur durch ein gutes Einvernehmen zwischen Meister und Gesellen ein gedeithliches Gewerbeleben hergestellt werden könne, welches jezt durch das aufrührerische Auftreten der sozialistischen Agitation im Handwerk leider verloren gegangen sei.“

Schon dieser Anfang läßt zur Genüge erkennen, daß wir uns auf die Leistung eines zünftlerischen Fanatikers „erster Güte“ gefaßt machen können. Das glauben auch wir, daß für die Innungen die Arbeiterfrage in einem gewissen Sinne die „wichtigste“ von allen sei, nämlich insofern, als es im Interesse der Innungsmeister als Arbeitgeber liegt, der selbstständigen Arbeiterbewegung ein Ende zu machen und die Gesellen der Willkür der Innung zu unterwerfen. Weiter nicht! Darüber hinaus giebt es für keine Arbeiterfrage! Herr Arp sieht die Lösung dieser Frage in einem „durch gutes Einvernehmen zwischen Meistern und Gesellen“ hergestellten „geheithlichen Gewerbeleben“. Das ist nun ungefähr dasselbe, als wenn Jemand sagte: Die Befriedigung des Appetits nach Brot wird erreicht, indem man die Erlaubniß erhält, einen Backofen zu betradten!

Es ist betäubend, sehr betäubend, daß es jezt, nachdem in Deutschland bald dreißig Jahre lang die Arbeiterfrage, ihr Wesen und ihre Bedeutung, in gründlichster Weise erörtert worden ist, es immer noch Menschen giebt, die da glauben, diese Frage je nach ihren persönlichen Interessen sich zurechtmodeln zu können. — Menschen, die sich öffentlich mit arbeiterfreundlichen Tendenzen brüsten und aber „Arbeiterfrage“ schwagen, ohne vom Wesen und der Bedeutung derselben eine blasse Ahnung, geschweige denn wirkliche Kenntniß zu haben. Jede den Arbeitern entgegenstehende Interessentengruppe möchte die Arbeiterfrage in einem speziell den betreffenden Sonderinteressen entsprechenden Sinne entschieden wissen: gewisse Geistliche für die Interessen der Kirche, und zwar die einen für die katholischen, die anderen für die evangelischen, Interessenten; die Wanderschaftsmänner im Sinne der Lehre vom „freien Spiel der Kräfte“; die agrarischen Sozialpolitiker im

sicheren Einziehung  
zu versehen.  
stende Brunnen  
Ausführung kleiner  
angenommen hat, so  
für den in jenem  
tischen Unfall ent-  
mer war verpflichtet,  
sfort anzumelden,  
ungsumme kann erst  
befunden werden; sie  
entstandenen Ver-  
n.  
Maurer,  
deute Deutschlands  
igkeit“  
110 n a).  
bis 27. Oktober sind  
der Hauptkasse ein-  
verwaltung in Gumbach  
100, Dresden 350,  
Summa M. 1281.10.  
die Verwaltung in  
Waldmühlbach 100,  
50. Summa M. 370.  
Hauptkassier:  
H. Meder's Platz 5.  
ftung,  
al 1888:  
00; Elmhorn, F.  
al 1888:  
bt, S. 1.40; Schöne-  
40; Almburg, S.  
mhorn, F., 23.40;  
3. Stänigk.  
g.  
Büchse von Sammel-  
sind, werden hier-  
der Maurerherberg,  
emann, Kassier.  
ung.  
ht:  
te Etage,  
annover.  
Es eruche ich hiermit  
lich meiner Broschüre  
und noch nicht ab-  
November d. J. zu  
rubert Paul.  
das erste  
Maurer zu  
de,  
von hier und Um-  
das Festkommte,  
aten menschlichen  
im Bedacht.  
abel in Dresden  
zu 10 A.  
en Seite 61, 62 und  
heit von Heinrich Aug.  
der älteren deutschen  
Wirtschaft (Vollendung).  
ngen und Fortpforteur.  
ung.  
schäftigt mit dem  
Lebens, und nun  
im Volke umgehen-  
brüche und Junft-  
einahme und Auf-  
Leser dieses vor-  
er und Sprüche,  
und Ausdrücke  
den oder Kunden-  
sehr dankbar. Ich  
ihren Arbeit, die  
Arbeiter betrachten  
woraus dankend,  
ich,  
t zum „Volkstrend“,  
Nr. 17.  
entlassen oder andere  
mon sich direkt an  
Schlichter,  
No. 15, Hamburg,  
endung des Betrages  
Hamburg,  
Hamburg

werksmeister aus vielen Städten sich in Dypenheim versammelten, um, genau so wie es die Delegierten der Bauwerks- und anderer Innungen gegenwärtig so häufig thun, zu berathen über „das gute Wesen ihrer Kunst und was Jedem förderlich sei gegen den Gesellen, deren aufstrebendes Wesen und übertriebene Lohnforderungen nicht mehr zu dulden seien, weshalb Insonderheit gewisse „große Aufreißer“ (namhaft gemacht wurde besonders ein gewisser Heinrich Ruffs aus Worms), die da ründ ziehen in den Städten und die Gesellen aufrühren, möglichst unschädlich zu machen seien?“ Herr Arp scheint sich in glücklicher Unwissenheit über herartige Thatsachen, wie über die Geschichte der Kunst überhaupt und die ganze moderne Wirtschaftsgeschichte erhalten zu haben; ihm zufolge ist das „gute Einvernehmen“ zwischen Meistern und Gesellen erst jetzt „durch das aufrührerische Auftreten der sozialistischen Agitation im Handwerk“ verloren gegangen! Das schwerwiegende Faktum, daß schon vor Jahrhunderten der Interessengegensatz zwischen Meistern und Gesellen bestand, und daß dieser Interessengegensatz notwendig zum Interessenkampf führen mußte, welcher dann füglich mehr und mehr zum Daseinskampfe sich ausgestaltete, existirt für ihn und seine Kunstbrüder nicht.

Haben unsere modernen Künstler an diesem schon in früherer Zeit durch die ökonomische Entwicklung zu Stande gebrachten, auf unsere Zeit übergegangenen Verhältnis das Geringste verbessert? Haben sie die Ursachen der Interessengegensätze zwischen Meistern und Gesellen angefochten, sich bemüht, sie zu beseitigen? Nein, das haben sie nicht gethan! Sie haben den Standpunkt des Sonderinteresses gegenüber den Gesellen mit größter Entschiedenheit behauptet und behaupten ihn jetzt unter der Regie der neuen Innungen erst recht. Obwohl das moderne Arbeitsrecht die Arbeiter ausdrücklich darauf hinweist, ihre Arbeitskraft zu möglichst gutem Preis zu verwerthen, sprechen ihnen unsere Künstler die Befugniß, durch Koalition dieses zu erreichen, geradezu ab. Die Innungsmänner laufen Sturm gegen die Arbeiterkoalition, weil diese allein den Arbeitern Erfolge im Kampfe für günstige Lohn- und Arbeitsbedingungen garantirt. Sie möchten in ihrem Arbeitgeberinteresse, in welchem sie, alles „gebeilichte Gewerbeleben“ aufgeben lassen, die Arbeiterkoalition unterdrückt, vernichtet sehen. Voraussetzung des „guten Einvernehmens“ zwischen Meistern und Gesellen ist für sie einzig und allein, daß die Gesellen sich der selbstständigen Initiative für ihre berechtigten Interessen begeben, daß sie nichts thun, nichts unterlassen, nichts fordern und erstreben, was den Arbeitgeberinteressen der Innungsmeister widerspricht.

Im nächsten Artikel werden wir dafür nach den Ausführungen des Herrn Arp weitere Beweise erbringen.

**Wird durch den obligatorischen Befähigungsnachweis der Schwindel im Handwerk beseitigt?**

Unsere Künstler und ihre parlamentarischen Schutzpatrone, die Adernann, Biel, Lohren und Genossen, beantworten diese Frage mit einem stolzen und übermüthigen: „Ja, ganz gewiß!“ Sie behaupten, der obligatorische Befähigungsnachweis werde die Heillikeit und Solidarität im Handwerk „wieder herstellen“. Dabei wollen sie glauben machen, erst mit dem Aufstehen der künstlerischen Organisationen sei Unreellität und Unsolidität in's Handwerk eingelehrt. Das ist aber nicht wahr! Selbst zu den besten Zeiten der Kunst war die Neigung zum Schwindel, zur Uebervortheilung der Kunden im Kunstmeisterthum sehr stark ausgeprägt und es bedurfte scharfer Justizordnungen und strenger Handhabung derselben, um den Schwindel eintigermassen hintanzuhalten.

Mit dem Verfall der alten Kunst aber, vom 14. Jahrhundert ab, kam diese Neigung zum Durchbruch, so daß die Obrigkeiten sich genöthigt sahen, ihr mit Dekreten zu begegnen. Es ist also eine den geschichtlichen Thatsachen widersprechende Behauptung, daß erst die „verfluchte Gewerbefreiheit“ oder „Gewerbefresserei“, wie unsere Künstler sich recht geschmackvoll und „ordnungsliebend“ auszudrücken belieben, den

Schwindel in's Handwerk eingeführt habe. Der war zu allen Zeiten da, als Frucht der Sucht nach möglichst mühelosem Gewinn. Solcher Meister, die aus Gewissenhaftigkeit und der Handwerkslehre zu Liebe sich vom Schwindel fernhielten, gab es auch in der alten Kunst viel weniger als man glaubt. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts stand der Schwindel im Handwerk, wie zahlreiche Aufzeichnungen aus jener Zeit beweisen, in hoher Blüthe. Da heißt es: die Handwerker machen schlechte Waare, sie wetterten miteinander in der Uebervortheilung ihrer Kunden. „Es bedürfte“ — heißt es in einer Flugchrift — „allein eines großen Buches, so viel groß Falschheit zu beschreiben. Jeder steigt auf Zeitigkeit, kein Treu und Glauben ist unter ihnen.“ Von den Handwerkern erhalte man keine gute Arbeiten mehr, man „suble alle Ding“; Einer marke den Anderen zu Leib; man arbeite in der Eile nur auf äußeren Schein etc. etc.

Der Schwindel im Handwerk ist also nichts Neues und er wird bleiben, trotz Befähigungsnachweis, so lange seine Voraussetzung dauert: der Unternehmer-Profit, der wohl zu untercheiden ist von dem Gewinn aus eigener, ethischer werthschaffender Arbeit.

Daß der Schwindel, die Uebervortheilung im Handwerk durch den Befähigungsnachweis nicht beseitigt werden kann, hat auch die Gewerbekammer zu Zittau eingesehen. In einer kürzlich stattgehabten Verhandlung über diesen Gegenstand führte der Referent, Vorsitzender Reichmann, unter Zustimmung der Kammer zur Begründung einer gegen Einführung des Befähigungsnachweises gerichteten Resolution Folgendes aus:

„Man will aber durch Gesetz feststellen, daß der Nachweis der Befähigung durch die Innung ausgesprochen werden soll, und hat auf der anderen Seite eine Anzahl Innungen, denen die höhere Verwaltungsbehörde noch nicht einmal die Fähigkeit zuspricht oder nicht zusprechen kann, um das Gebiet des Lehrlingswesens allein zu beherrschen! Welcher Kontrast!“

Die Forderung des allgemeinen Befähigungsnachweises in der geplanten Weise ist aber auch nicht geeignet, der Misere im Gewerbebestand zu helfen, im Gegentheil, ein darauf bezügliches Gesetz würde die Noth und die Klagen vernehmen und obendrein — wie wir in Oesterreich zur Genüge sehen — eine Menge Belästigungen, Kompetenzstreitigkeiten und Widerwärtigkeiten zur Folge haben.

Die heutige Gestaltung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse, der Kampf des Kleingewerbes gegen die Großindustrie und die Macht des Kapitals erfordern gebieterisch eine freie Bewegung des Handwerks! Von den Handwerkern sind mindestens drei Viertel mehr oder weniger mit zu Händen geworden — und zwar mit Handwerkerwaaren — die aber die Großindustrie zum größten Theil ihnen liefert! Würde es möglich sein, bei Einführung des Befähigungsnachweises auch das Handelsgebiet zu begrenzen; würde es möglich sein, die Magazine der Großindustrie, in welchen der Kaufmann alle Bedürfnisse an Handwerkerwaaren dem Publikum bietet, zu schließen; würde es möglich sein, dem Kapitalisten zu verbieten, daß er mit Hilfe eines armen, aber geprüften Handwerksmeisters in dessen Branche ein großes Geschäft und Waarenlager etablirt, dann, ja dann könnte man sagen, daß der von den Antragstellern angeführte Zweck des Befähigungsnachweises: das Handwerk vor übergroßer Konkurrenz zu schützen, erreicht werden könnte.

Aber auch zur Hebung und besseren Leistungsfähigkeit des Handwerks wird der Befähigungsnachweis nicht beitragen, wie gehopt wird: denn weder der einfache Nachweis über drei Jahre Lehr- und drei Jahre Gesellenzeit (Antrag Lohren), noch die Prüfung über die Befähigung zur Ausführung der gewöhnlichsten Arbeiten (Antrag Adernann, Biel und Genossen), wie sie das Gesetz vorschreiben soll, wird dem Publikum eine Gewähr für solide und tüchtige Arbeit und gute Waaren bieten.

Dem Schwindel bleibt dennoch Thür und Thor geöffnet!

Ja, ganz gewiß! Die ganze Befähigungsnachweis-Agitation läuft lediglich darauf hinaus, den künstlerischen Erwerbs-Privilegien eine festere Basis zu geben. Sonst hat es keinen Zweck!

**Wirtschaftlich-soziale**

Übermats eine geistliche und Annahmungen. Aus Frankfurt wieder hatte die Innungen der Kunstleistungen in anderen Städten nicht selbst leisten vor einiger Zeit wohl Strafantrag in hiesiger Stadt gegen der nicht Innungsmittel ist, wegen der Unbilligkeit. Der Amtmann des Magistrats, der die Innungen des Handwerkes ab, da die Strafbewehrung nur Denjenigen mit Strafe bedroht Innung anzugehören, sich als Zeichen, vorliegend jedoch der Unbilligkeit, Innungsmittel, sondern lehrmeister beigelegt hat.“ Es ist sehr Erweisen der Künstler durch diesen eines höchsten Reichthums wenzlichen Regel vorgezogen und die Mittels jederm gealterten Handwerkes lichen Bewegung nichts wissen (so die Mehrzahl) nach wie vor Ratten ist.

**Propaganda der freien**

In Berlin fand am 1. November eine Versammlung von 300 Vorstandsmitgliedern statt. Die Einberufung dieser Versammlung einem Komitee aus, das in einem demher stattgehabten engeren Vorstandsmittgliedern ermächtigt Zweck der Versammlung Bericht über die Verhandlungen der Vorstandsmitglieder der Tagung der Künstler. Dem von der Versammlung getragenen Beschlüssen in Gemäßheit der Anknüpfung von Voetticher auch einen Veränderung des Hilfskassenregels denn nach der Verkünderung des zu schließen, verteilte das Recht Gesetz Licht und Schatten nicht belaste die Ortskrankenkassen Hilfskassen. Man dürfe angestände die Hände nicht in, sondern müßte dem Reichstage durch ein zahlreiches Mandat liefern, daß Licht und Schatten gleichmäßig in der Krankenkasse frei, daß aber der Schatten die freien Hilfskassen und nicht stünde. Nach längerer Debatte versammlung folgende Resolution 1. November 1888 in der Grünstraße 28, von 300 V. freier Arbeiter besuchte Versammlung sei Pflicht der Presse, dafür ganz Deutschland freie Kassen zusammenzutreten, um in Form von Sorge zu tragen, daß der Verhaltung des Krankenkassenwünsche der freien Kassen I Grundlage wäre die Deutsches Reiches zu betrachten, welche Versammlungen unterstützt oder ergängt werden kann.“

Wir geben dem Wunsch nach Mahnruf überall beherzigt werden dürfte der von künstlerischer Versuch, die freien Hilfskassen ganz zu beseitigen, oder ihnen unerträglich zu machen, nicht

**Zum Streit der eingeschriebenen und Ortskassen**

steht der Vorsteher der Central-Kasse der Künstler, Nr. 3 in Hamburg wichtiges Erkenntnis des Igl. Bar vom 7. Juli d. J. in der Stadtmeister Junger, Ebers, Richard sämtlich zu M. Gladbach, wo wozu weiteren Interesse ist. Durch verfahren vom 28. Juli v. J. beschuldigt, ihre in den Straßberger Gesellen nicht rechtzeitig zur Ortskasse zu haben. (Uebertretung des Straßberger vom 15. Juni 1888). Igl. Schiffenrichter zu M. Gladbach vom 1887 sind die Angeklagten v. freigegeben worden. Gegen Urteil ist seitens der Staatsanwaltschaft geltend gemacht. Die Angeklagten in den Straßberger Gesellen benannt als drei Tage vor Erlaß der Ortskassenbauern bei ihnen beschäftigt daß sie dieselben zur Ortskasse nicht wesen zu sein, weil die Gesellen der Hilfskasse waren, welche nach versicherungsgesetzlichen den Ortskassenmäßig der Central-Kassen

ale Handshau.

Die Uewertung zünftlicher... die Uewertung zünftlicher... die Uewertung zünftlicher...

eien Hilfskassen.

1. November eine Ver... 1. November eine Ver... 1. November eine Ver...

che Ausdruck, daß die... che Ausdruck, daß die... che Ausdruck, daß die...

riebenen Hilfskassen

stassen... stassen... stassen... stassen... stassen...

der Richter zc. in Hamburg (C. S.). Der erste Richter... der Richter zc. in Hamburg (C. S.). Der erste Richter...

ung knapp 7 pSt. sie hielt also mit der Vermehrung der... ungenapp 7 pSt. sie hielt also mit der Vermehrung der...

versicherung, für welche lediglich die Unternehmer auf... versicherung, für welche lediglich die Unternehmer auf...

Gewerkschaftliche Angelegenheiten.

Das von dem Königl. Landgericht I in Berlin im... Das von dem Königl. Landgericht I in Berlin im...

Unfälle.

In Offenbach wurde am 30. Oktober, Nachmittags... In Offenbach wurde am 30. Oktober, Nachmittags...

Unfallversicherung.

Bei der nordöstlichen Baugewerks... Bei der nordöstlichen Baugewerks...

Lehren der Kriminalstatistik.

Das ist ein Kapitel, zu welchem sich sehr viel sagen läßt... Das ist ein Kapitel, zu welchem sich sehr viel sagen läßt...

enthält, wodurch der Bureauvorsteher auf den Mann besonders aufmerksam gemacht wurde. Kann man es unter so bewandten Umständen den Arbeitern verargen, wenn sie dem Arbeitsnachweis der Unternehmer das größte Mißtrauen entgegen-bringen? Wenn die Arbeitgeber glauben, durch eine solche Handhabung des Arbeitsnachweises unbilligwertige Resultate zu erzielen, so dürften sie sich in großem Irrtum befinden. Überbringt die Firma anhängig machen, da ihm dadurch, daß man ihm die Forderung, einen solchen Schein beizubringen, als ihm Arbeit erteilt wurde, nicht sofort mitgeteilt hat, ein Tag verloren gegangen ist, und er außerdem sein zur Arbeitsstelle im freibriefentbehrten mitgenommenes Werkzeug bei der Rückkehr verpfänden mußte!

Der Generalaussschuß der Köpfer Deutschlands hatte sich kürzlich an den Minister des Innern, Herrn von Hertwich, mit dem Ersuchen gewendet, eine Sammlung freiwilliger Beiträge unter den Köpfen in Preußen für die streikenden Coswitzer Kollegen zu genehmigen. Darauf erhielt der Ausschuss folgenden Bescheid vom 21. Oktober, datierten Bescheid des Ministers: „Auf die Besetzung vom 5. v. M. eröffne ich Ihnen, daß ich mich nicht veranlaßt finde, Ihnen die nach-gesuchte Erlaubnis zur Veranstaltung von Sammlungen für die streikenden Köpfer in Coswitz zu erteilen.“ Zweifelsohne liegt dem Vorgehen des Ausschusses eine gute Absicht zu Grunde. Wir können aber nicht umhin, dasselbe als einen sehr bedenklichen Mißgriff zu bezeichnen. Nach unserer Ueberszeugung geht es gegenüber der mehr und mehr platzgreifenden politischen Streikender die behördliche „Genehmigung“ zu fordern und, wird diese nicht eingeholt, das Sammeln als „Beitelerei“ zu verfolgen, nur ein Mittel: Die Arbeiter müssen sich strengstens an die durchaus begründete Ueberzeugung halten, daß das Sammeln für Streikende ein wesentlicher Theil des Koalitionsrechtes ist, also weder verboten, noch von einer behördlichen Genehmigung abhängig gemacht werden kann; sie müssen es dabei, wenn politisch-gesetzliche Hindernisse erfolgt, auf die Entscheidung antommen lassen. In mehreren Fällen, so noch erst kürzlich in Bremen und Frankfurt a. M., sind solche Entscheidungen bereits gefällt und zwar durchaus zu Gunsten der Arbeiter. Dadurch, daß man bei Behörden thatsächlich das Gesicht um Verhinderung des Hauptnen Rechtsstandpunktes, man erkennt formell das beschränkte Genehmigungsrecht der Behörden, und es schmerzt so taatsächlich den Kampf für die praktische Geltung einer Maßregel, die nach dem gesetzlichen Koalitionsrecht sich ganz von selbst versteht. Die Arbeiterkoalition sollte sich hüten vor solchen Schritten, die, abgesehen von den eben erwähnten Nachtheilen, auch noch den im Gefolge haben, daß sie geeignet sind, in weiteren Kreisen der Arbeiter das Rechtsbewußtsein bezüglich der Frage des Sammelns für Streikende zu verwirren, das Gefühl der Unsicherheit zu verbreiten und so ein consequentes, lediglich vom Rechtsbewußtsein mehr oder weniger zu verhindern. Im Streite um die richtige Auslegung und Handhabung des Gesetzes ist es ein taktischer Fehler, eine Handhabung des Gesetzes ist es von einer Stelle abhängig zu machen, die in den Streit selbst mit einbezogen ist, bezw. auf denselben in einer dem einen Theile unbilligen Weise einzuwirken. Da giebt man doch besser die Entscheidung lediglich den Gerichten anheim. Bin ich überzeugt, eine an sich statliche und rechtliche Handlung ohne behördliche Erlaubnis als mein gesetzliches Recht ausüben zu dürfen, nun, so überlasse ich sie aus, ohne Rücksicht auf die entgegengeordnete behördliche Auffassung. Meint die Behörde im Rechte zu sein, so muß ihr Gelegenheit geboten werden, ihre Ansicht vor Gericht zu vertreten oder vertreten zu lassen, wodurch zugleich mir Gelegenheit wird, meine Rechtsauffassung geltend zu machen. Der, wenn nötig, von den höchsten Instanzen zu gebende richterliche Entscheid wird dann maßgebend sein. So ist's bislang in der deutschen Arbeiterbewegung gehalten worden, und so muß es auch bleiben! Auf diese Weise ist es z. B. gelungen, einen entgeltlichen Kammergerichtsentcheid herbeizuführen, wonach die Ansicht der Polizeibehörden in Preußen, wonach die gewerkschaftlichen Arbeitervereine, welche Reklamationsverfahren zu zahlen, genehmigungspflichtige Versicherungsgesellschaften seien, als unzulässig und ungesetzlich zu erklären seien, als unzulässig und ungesetzlich zu erklären sind. In Erwägung, daß die Berliner Arbeiter angesichts der immer mehr um sich greifenden Maschinenarbeit in anderen Branchen, wodurch dem Baugewerbe die überflüssigen Kräfte derselben und eine immer größere Zahl von Lehrlingen zugeführt wird, und die Infolge der durch die unglückliche Witterung bedingten Arbeitslosigkeit nicht soviel verdienen, um ihrer Beschäftigung und Gemeinde gerecht zu werden, den Beschluß der Gewerkschafterversammlung, im nächsten Frühjahr den neunhundert Arbeitstagen und einen Stundenlohn von 60 S. zu fordern, aufrecht zu erhalten und zur Durchführung zu bringen.“

Das sogenannte „Beiteln“ für streikende Arbeiter: In Gera wurden kürzlich einige Personen wegen „Beitelns“ mit je fünf Tagen Haft bestraft, wegen Weidher zur Unterstützung freitend. Die Berliner Arbeiter sammelt hatten. Die Berliner Zeitung bemerkt dazu: „Unter den bestroften Personen befinden sich auch, wie nachträglich von dort berichtet wird, mehrere Hausbesitzer und Rentiers, sowie ein Mitglied des dortigen Gemeinderats. Die ganze Angelegenheit trägt in Gera — so großes Unwesen, als das

„Beiteln“, wie es ja zuweilen auch seitens der Honoratioren betrieben wird, bisher nicht als etwas Straffälliges angesehen wurde.“

Ja, Bauer, das ist ganz was Anderes! Jedenfalls werden die Bestrafen sich diese absonderliche Praxis nicht gefallen lassen, sondern den Entschid der oberen Gerichte anrufen. Wir haben schon öfter ausgeführt, daß für das Sammeln zur Unterstützung Streikender lediglich der § 152 der Gewerbeordnung maßgebend ist, und Strafbeschränkungen bestreiten Mittel, durch welche die Arbeiter-Bestrafen sich diese absonderliche Praxis zu erringen gesetzlich berechtigt sind. Das Sammeln und Beitragszahlen für Streikende kommt auf einen Beitritt zu der Streikcoalition hinaus, welche lediglich den in § 153 der Gewerbeordnung vorgezeichneten Beschränkungen unterworfen ist. (Vergleiche die betr. Artikel in Nr. 9 und 11 un, 3.)

Eine recht sonderbare Auffassung, betreffend das Versammlungsrecht der Arbeiter.

hat die Wiesbadener Polizeibehörde kundgegeben. Es wird uns darüber von dort Folgendes geschrieben:

Vor vier Monaten wurden hier durch Bestimmung des Polizeipräsidenten von Wiesbaden, nachdem derselbe einige Zeit zuvor den Innungen öffentlich leiterlich seinen Schluß und Willen im Zusammenhang mit der Fachvereine zugestimmt hatte, sechs Fachvereine, darunter der Maurer, unter Bezugnahme auf das preussische Vereinsgesetz geschlossen. Wegen Vergehens wider dieses Gesetz wurde gegen die Vorstandsmitglieder der betreffenden Vereine Untersuchung eingeleitet. Derselbe ist nunmehr geschlossen worden, und bleibt abzumachen, ob es zu einem Antrage des Gerichts kommt.

Die hiesige Polizei hat uns dieser Sachlage eine Folgerung gezogen, die einer entsprechenden Kritik seitens der verehrlichen Redaktion des „Grundstein“ wohl werth erscheint.

Ein Maurer nämlich, welcher selber als zweiter Schriftführer des politisch geschlossenen Maurerfachvereins fungirt hatte, meldete bei der Polizei eine öffentliche Bauhandwerker-Versammlung an. Darauf erhielt er den überraschenden Bescheid: ob er nicht wisse, daß so lange die Vereine geschlossen wären, keine Versammlungen statifände, so würde er mit um M. 30 gestraft. Wo sich ein Versehen seitens der Polizei geübt würde, kann es sichtlich Wunder nehmen, wenn die Kollegen einschüchtert werden und absehen von der Verübung ihrer gesetzlichen Rechte.“

So die uns gewordene Mitteilung. Wenn die Wiesbadener Polizei wirklich das darin geschilberte Versehen, eine öffentliche Bauhandwerker-Versammlung, um möglich zu machen, geübt hat, so gehört demselben, als einem durchaus ungesetzlichen, beziehungsweise gesetzwidrigen, die allerentschiedenste Zurückweisung. Daß so etwas möglich ist, darüber können wir, eingehend der ausgeprochenen Feindschaft des Leiters der Wiesbadener Polizei gegen die gewerkschaftliche Bewegung der Arbeiter, uns nicht wundern; er hat offen Partei ergriffen gegen die Arbeiterfachvereine, welche eben so gut ihr gesetzliches Recht haben, wie die Innungen, und zwar deshalb, weil er in diesen Fäden werden den Feind der Innungen sieht. Gewiß, es handelt sich über den Kampf, um gewisse Interessen gegenseitig. Aber der Kampf, welchen diese Interessen gegenseitig bedingen, geht die Polizei so lange nichts an, wie er geführt wird mit gesetzlich erlaubten Mitteln.

Es ist das derselbe von Wiesbaden, welcher als freiconservativer Reichstagsabgeordneter für Frankfurt a. M. schon des Ofteren im Reichstage seine Ansichten über die Arbeiterbewegung kundgegeben hat. Wir haben in Nr. 2 unseres Blattes vom 7. Juli d. J. den von ihm auf dem im vorigen Jahre in Wiesbaden stattgehabten „Wienener deutschen Tischlerkongress“ gegen die Arbeiterfachvereine unternommenen Angriff mitgeteilt. Es kann aber sicher nicht lädigen, seine Ausführungen im Anschluß an die obigen Mittheilungen zu wiederholen; er jagte:

„Ich bin erst kurze Zeit in Wiesbaden, erst einige Wochen, aber diese wenigen Wochen haben mir bereits Gelegenheit gegeben zu sehen, wo heutzutage der größte Feind des Handwerks liegt. Die Handwerker gerade in Wiesbaden sind in einem sehr harten und heißen Kampfe um ihr Bestehen und die Fortdauer ihres Kampfes werden als ich abhe. Die Fachvereine haben in Wiesbaden eine bedenkliche Ausdehnung genommen und in diesen Fachvereinen herrscht ein Geist gegen das Handwerk, ein den Innungsmeistern feindseliger Geist, der dem hiesigen Handwerkstand noch schwere Tage bringen wird. Dort, meine Herren, sitzt der Feind. Die Sozialdemokratie, sie fühlt, daß, wenn das Handwerk erstarke, ihr der Boden entzogen wird, und ich sehe, gerade in Wiesbaden die Leute dies auf das Besorgteste empfinden. Nun gut, wenn es so ist, so müssen Sie daraus doppelt Veranlassung nehmen, sich zusammenzuschließen und einig zu sein. Und wenn Sie mit Einigkeit festhalten und möglichst durch Vermittelung der Differenzpunkte es dahin bringen, daß die Handwerker sich in größter Einigkeit zusammenschließen und zusammenhalten, dann wird es Ihnen auch gelingen, diesen bittersten Feind, den Sie haben, zu beseitigen. Als wesentliche Voraussetzung halte ich dafür, daß Sie auch bei den hiesigen Behörden Schutz und Hilfe finden, ohne die Sie vielleicht doch nicht diese Ziele erreichen können, und mehrheitlich kann ich Ihnen sagen, was in meinen Kreisen liegt und soweit ich in meiner amtlichen Thätigkeit Gelegenheit habe, werde ich sehr gerne beizustehen, die Interessen des Handwerksstandes zu unterstützen, nach jeder Richtung hin. Ich hoffe, daß Sie mit in dieser Beziehung mit Frauen entgegen-

Mitteln. Im Uebrigen, daß das sie einen durchaus unzulässigen Antritt; die politischen Rechte dürfen ihr nicht angetan werden.

Die Schuß- und Waffengebietungspräsidenten an die ihre Feinde, die Fachvereine öffentlichen Bauhandwerker nehmen auf die erfolgte pol-eine, ein sehr passendes Charak-teristisch, so entspricht, so entspricht, so entspricht.

Überdies, der Wiesbaden hat vier anderen auf Gewerkschaftliches, richterlichen Entscheidung, so darf also keine Veranlassung Mitglieder und Mitglieder Funktionen ausüben; die Thätigkeit muß ruh-

Die diesbezüglichen Gesetze aber nicht den Schatten einer daß für die einem politisch geborenen Personen das un- und Versammlung gehoben sei; dieses Recht geübt werden, als es den d- Maßgabe seiner Statuten i-

es den ihm angehörenden V- und in denselben über öffent- lichen, wird z. B. ein Ver- lann es einem Mitgliede anderen Personen geübt wird in einer öffentlichen Ver-

Sprechung und ihre Veränd- erung zu machen. Nach- sichtlich zulässig, die von politisch geschlossenen Ver-

Sammlung von Berufsge- fachgewerbetlichen oder wirt- schaftlichen, das heißt zu der Mitglied des geschlossenen V-

sich mit denselben Angele- ge der Beschäftigung mit diese- sich ist das gesetzlich unzuläs- Schließung des Vereins er-

lediglich die Form, in n- folgte. Angenommen, der V- sei, wie die Polizei behauptet, wie im Sinne des Geset-

weillich mit anderen Vereinen zwecken in Verbindung ge- nicht, daß das Gesetz eine z-

gelegenheiten, nicht politisch, bietet, sondern lediglich, der- verfolgen, dabei gewisse ge-

Form und des Umfanges zu berücksichtigen haben. W- wirklich ein Verein als i-

schränkungen nicht berücksichti- gende Schließung befähigte, doch das Gesetz nicht, von-

sammlungsrechte weiterhin b- zu machen, also z. B., w- sollte, eine öffentliche Ver-

öffentlicher Angelegenheiten i- samlung und Berufsge- schließung eines V-

ihre zu thun hat, einfach h- in dem und so sagen- Schließung des Vereins d-

Sammlungen hat Gesetz eine Beschäftigung







